

Teilnahmebedingungen für den tekomp-Dokupreis

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Teilnahme am tekomp-Dokupreis mit den Kategorien printorientiert und multimedial (im Weiteren „Dokupreis“). Der Teilnehmer akzeptiert diese Bedingungen mit der Bewerbung um die Teilnahme am Dokupreis durch die Einreichung einer **Anleitung/Anwendung**.

1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform.

1.3 Der Dokupreis ist ein Berufswettbewerb von Kollegen für Kollegen, der von der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekomp e. V. – (im Weiteren „tekomp“) veranstaltet wird. Die im Rahmen des Dokupreises erfolgte Begutachtung versteht sich nicht als sachverständige Tätigkeit im Sinne der Tätigkeit privater Gutachter oder öffentlich bestellter und beeideter Gutachter im Rahmen von gerichtlichen Verfahren.

2. Teilnahme am tekomp-Dokupreis

2.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Dokupreis. Die Teilnahme ist nur Erstellern der Anleitung/Anwendung oder Auftraggebern für die Anleitung/Anwendung, nicht jedoch Dritten möglich.

2.2 Alle Exemplare der zum Dokupreis eingereichten Anleitungen (gedruckte Exemplare und Datenträger) gehen in das Eigentum der tekomp über. Es liegt in ihrem Ermessen, die Anleitungen zurückzugeben, zu internen Schulungszwecken der Gutachter zu nutzen oder nach Abschluss des Dokupreises zu vernichten. Alle mobilen Endgeräte werden nach Beendigung des Verfahrens zurückgeschickt. Der Teilnehmer willigt ein, dass die von ihm eingereichten Druckexemplare und mobilen Endgeräten den Gutachtern zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Der Teilnehmer verpflichtet sich, mit der Anleitung/Anwendung ein funktionsfähiges Exemplar des in der Anleitung/Anwendung beschriebenen Produktes für einen Doku-Produkt-Vergleich zur Verfügung zu stellen. Wenn sich herausstellt, dass Anleitung/Anwendung und Produkt nicht übereinstimmen, wird die Begutachtung abgebrochen und der Doku-Produkt-Vergleich mit der Note „ungenügend“ bewertet. Der Teilnehmer erhält in diesem Fall nur ein unvollständiges Gutachten. Eine Teilnahme mit Anleitungen/Anwendungen, bei denen die Überlassung eines funktionsfähigen Exemplars des beschriebenen Produktes nicht möglich ist, wie z.B. bei Anlagen, bedarf der gesonderten Absprache. Die Bereitstellung der Produkte erfolgt für die tekomp kostenlos. Für die Dauer der Begutachtung

im Rahmen des Dokupreises wird die tekomp die Produkte verwahren. Gegen Einwirkung von außen, wie z. B. Feuer oder Naturgewalten, sind die Produkte im Rahmen der marktüblichen Versicherungspolice für die Sachversicherung versichert.

2.4 Mit der Bewerbung verpflichtet sich der Teilnehmer, eine zustimmende Erklärung des Produktherstellers vorzulegen, dass die Anleitung/Anwendung beim Dokupreis eingereicht und der Name des Herstellers im Zusammenhang mit Veröffentlichungen zum Dokupreis genannt wird. Reicht ein Dokumentations-Dienstleister eine Anleitung/Anwendung zum Dokupreis ein, muss zusätzlich ein Ansprechpartner bei der Herstellerfirma namentlich und mit Telefonnummer benannt werden.

2.5 Die Teilnahme am Dokupreis ist kostenpflichtig. Die Gebührensätze werden von der tekomp durch deren Gremien festgelegt und bei der Einladung zum Dokupreis veröffentlicht. Kosten für Außentermine (Begutachtungs- und Reisekosten), Zollgebühren oder Transportkosten ins Ausland übernimmt der Teilnehmer. Die Gebühren sind zur Zahlung fällig, sobald die Anleitung/Anwendung nach erfolgter Vorprüfung für die Begutachtung zugelassen wird. Der Teilnehmer erhält dann eine Rechnung über die Teilnahmegebühr.

2.6 Kommt der Teilnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann er ohne weiteres vom Dokupreis ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anleitung/Anwendung bereits zum Dokupreis zugelassen wurde. Alle entstehenden Kosten müssen trotzdem vom Teilnehmer getragen werden.

2.7 Jegliche Haftung der tekomp und der von ihr im Rahmen des Dokupreises betrauten Personen, insbesondere der Gutachter, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für den Fall der Herbeiführung von Personenschäden. Für den evtl. Verlust eingesendeter Geräte übernimmt die tekomp keine Haftung (Gefahrenübergang).

2.8 Jede Firma darf zwei Anleitungen (gedruckt und/oder multimedial) einreichen. Die Anmeldung gilt erst als abgeschlossen, wenn das unterschriebene Anmeldeformular und die Dokumentation in der tekomp-Geschäftsstelle vorliegen.

Teilnahmebedingungen für den tekom-Dokupreis

3. Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zur Teilnahme am Wettbewerb und in die Berichterstattung über den Dokupreis

3.1 Mit Anmeldung zum Dokupreis stimmen die Teilnehmer zu, dass tekom Deutschland die angegebenen persönlichen Daten zur Durchführung des Wettbewerbs in der gemeinsamen tekom Datenbank (tekom Deutschland und tekomp Europe) erhebt, verarbeitet und nutzt und mit der gemeinsamen Servicedienstleisterin tcworld GmbH teilt. Eine hierüber hinausgehende Weitergabe personenbezogener Daten findet nicht statt. Insbesondere werden Namen und weitere personenbezogenen Daten der Teilnehmer nicht an die Gutachter weitergegeben. Die personenbezogenen Daten (Ergebnisse eingeschlossen) bleiben bis zum jederzeit möglichen Widerruf, längstens aber 10 Jahre nach dem Wettbewerb gespeichert. Einen Widerruf können Sie jederzeit unter dem Stichwort „Dokupreis“ an info@tekomp.de richten oder per Fax an 0711 / 65704-99 senden.

3.2 Des Weiteren willigen die Teilnehmer ein, dass die tekomp Deutschland in ihrem Ermessen über den Dokupreis und seine Ergebnisse berichtet. Dies schließt insbesondere die Veröffentlichung der Namen der Gewinner sowie Fotos und Filmaufnahmen von der Preisverleihung ein. Die Berichterstattung über den Dokupreis erstreckt sich auf die „tk“ sowie auf Vorträge und Präsentationen im Rahmen von tekomp-Veranstaltungen, die Webseite, den Newsletter u.a. Medien der tekomp und ihrer Servicegesellschaft tcworld GmbH.

4. Begutachtung

4.1 Die Begutachtung findet auf Grundlage des von den Gremien der tekomp verabschiedeten Bewertungsverfahrens statt. Die Teilnehmer haben keine Einflussmöglichkeit auf dieses Verfahren. Die von der tekomp bestellten Gutachter geben ihr Votum nach bestem Wissen und Gewissen ab. Mit der Begutachtung erfolgt keine vollständige Prüfung der Anleitung/Anwendung im dem Sinne, dass z. B. die Rechtssicherheit der Anleitung/Anwendung in allen Einzelheiten geprüft werden würde. Die Begutachtung beschränkt sich auf die in dem Bewertungsverfahren festgelegten Kriterien.

4.2 Der Teilnehmer erkennt an, dass die Gutachter ihm gegenüber in keiner Weise zur Beratung oder Aufklärung über evtl. aus der Verwendung der An-

leitung/Anwendung folgenden Risiken verpflichtet sind. Bei der Begutachtung gegebene Hinweise verstehen sich als rechtlich unverbindlicher Ratschlag. Vorstehendes gilt in gleicher Weise für die tekomp.

4.3 Die Gutachter sind zum Stillschweigen verpflichtet. Dies gilt auch nach Abschluss des Dokupreises. Die Gutachter werden von der tekomp gegenüber den Teilnehmern nicht benannt. Dem Teilnehmer steht eine Kurzbeurteilung zur Verfügung. Darüber hinausgehend hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Auskunft, insbesondere nicht über die Person des die Begutachtung vornehmenden Gutachters.

4.4 Die Gutachter haben sich zur strikten Neutralität verpflichtet. Sie müssen jede Form der auch nur versuchten Einflussnahme auf die Beurteilung zurückweisen. Ein derartiger Versuch kann darüber hinaus zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme und Begutachtung führen.

5. Verwendung des tekomp-Dokupreis-Logos

5.1 Erhält die Anleitung/Anwendung eine Auszeichnung, darf der Teilnehmer das Logo „tekomp-Dokupreis“ mit der entsprechenden Jahreszahl in der Werbung seines Unternehmens verwenden. Das Logo darf darüber hinaus in der geprüften Anleitung/Anwendung angebracht werden. Eine Verwendung des Logos auf Anleitungen/Anwendungen, die nicht im Rahmen des Dokupreises geprüft wurden, ist untersagt. Das Logo wird erst nach Bekanntgabe der Gewinner zugeschickt.

5.2 Es ist untersagt, das Logo „tekomp-Dokupreis“ ohne eine Jahreszahl zu verwenden. Eine zweckwidrige Verwendung kann zur Aberkennung des Preises im Nachhinein führen.

5.3 Eine eingeräumte Nutzungslizenz ist kostenfrei. Sie erstreckt sich nicht auf die Begutachtung als solche.

6. Veröffentlichungen

6.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei eigenen Veröffentlichungen auf den tekomp-Dokupreis mit folgendem Wortlaut hinzuweisen: „Die Anleitung/Anwendung für [Produktname] ist [Jahreszahl] mit dem tekomp-Dokupreis ausgezeichnet worden“. Zusätze wie z.B. Hervorhebungen (etwa „beste ausgezeichnete Anleitung/Anwendung“) sind zu unterlassen. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen begründen einen Unterlassungsanspruch der tekomp gegen den Teilnehmer, der auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgesetzt werden kann. Hinweise auf die Note oder auf die Gesamtzahl der Teilnehmer oder die Zahl der

Teilnahmebedingungen für den tekomp-Dokupreis

ausgezeichneten Anleitungen/Anwendungen sind gestattet. Weiterführende Darstellungen zum tekomp-Dokupreis wie z. B. Fachartikel sollen vor Veröffentlichung mit der tekomp abgestimmt werden.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Die Entscheidungen der Gutachter sind grundsätzlich einer Überprüfung nicht zugänglich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7.2 Sollte Bedarf an einer Klärung bestehen, so kann der Beirat für den Dokupreis angerufen werden. Der Beirat und der Vertreter des Beirats aus dem erweiterten Vorstand fällen gemeinsam eine Entscheidung, die bindend und abschließend ist.

Stand: Januar 2016